II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

GESCHÄFTSORDNUNG

DER EZB-RAT —

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung" bezeichnet), insbesondere auf Artikel 12.3 —

HAT BESCHLOSSEN, DIE FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG ZU VERABSCHIEDEN:

EINFÜHRUNGSKAPITEL

Artikel 1

Vertrag und Satzung

Diese Geschäftsordnung ergänzt den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag" bezeichnet) und die Satzung. Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung, die sie im EG-Vertrag und in der Satzung haben.

KAPITEL I

DER EZB-RAT

Artikel 2

Termin und Ort der Sitzungen des EZB-Rates

2.1. Die Sitzungstermine werden vom EZB-Rat auf Vorschlag des Präsidenten bestimmt. Grundsätzlich trifft sich der EZB-Rat regelmäßig nach Maßgabe eines Terminplans, der von ihm frühzeitig vor Beginn eines jeden Kalenderjahres festgelegt wird.

2.2. Der Präsident beruft eine Sitzung des EZB-Rates ein, wenn mindestens drei Mitglieder des EZB-Rates darum ersuchen.

2.3. Der Präsident kann zudem Sitzungen des EZB-Rates einberufen, wann immer er dies für notwendig erachtet.

2.4. Die Sitzungen des EZB-Rates finden normalerweise in den Räumlichkeiten der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB" bezeichnet) statt.

2.5. Sitzungen können auch in Form von Telekonferenzen stattfinden, es sei denn, mindestens drei Zentralbankpräsidenten erheben Einwände dagegen.

Artikel 3

Teilnahme an Sitzungen des EZB-Rates

3.1. Sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird, ist die Teilnahme an Sitzungen des EZB-Rates seinen Mitgliedern, dem Präsidenten des Rates der Europäischen Union und einem Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorbehalten.

3.2. Jeder Zentralbankpräsident kann normalerweise für jene Teile der Sitzungen, in denen keine geldpolitischen Angelegenheiten beraten werden, von einer Person begleitet werden.

3.3. Bei Verhinderung eines Zentralbankpräsidenten kann dieser unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 schriftlich einen Stellvertreter benennen. Die entsprechende schriftliche Mitteilung ist dem Präsidenten rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung zuzuleiten.

3.4. Der EZB-Rat kann auch andere Personen zu seinen Sitzungen einladen, wenn er dies für zweckmäßig hält.

Artikel 4

Abstimmungsverfahren

4.1. Der EZB-Rat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Bei fehlender Beschlußfähigkeit kann der Präsident eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei der Beschlüsse unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gefaßt werden können.

4.2. Die Stimmabgabe im EZB-Rat erfolgt auf Aufforderung durch den Präsidenten. Der Präsident leitet eine Abstimmung auch auf Antrag eines Mitglieds ein.

4.3. Stimmenthaltungen stehen dem Zustandekommen von Beschlüssen des EZB-Rates nach Artikel 41.2 der Satzung nicht entgegen.

4.4. Ist ein Mitglied des EZB-Rates über einen längeren Zeitraum (von mehr als einem Monat) an der Stimmabgabe verhindert, so kann er einen Stellvertreter als Mitglied des EZB-Rates benennen.

4.5. Nach Maßgabe des Artikels 10.3 der Satzung kann der von einem verhinderten Zentralbankpräsidenten benannte Stellvertreter in Fällen, in denen Beschlüsse nach Artikel 28, 29, 30, 32, 33 oder 51 der Satzung zu fassen sind, dessen gewichtete Stimme abgeben.

4.6. Auf Antrag von drei Mitgliedern des EZB-Rates kann der Präsident eine geheime Abstimmung veranlassen. Eine geheime Abstimmung ist stets erforderlich, wenn Mitglieder des EZB-Rates persönlich von einem anstehenden Beschluß nach Artikel 11.1, 11.3 oder 11.4 der Satzung betroffen sind. In solchen Fällen nehmen die betroffenen Mitglieder nicht an der Abstimmung teil.

4.7. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, es sei denn mindestens drei Mitglieder des EZB-Rates erheben Einwände dagegen. Ein schriftliches Verfahren setzt voraus, i) daß jedem Mitglied des EZB-Rates in der Regel mindestens fünf Arbeitstage zur Verfügung stehen, um sich mit der Angelegenheit zu befassen, ii) daß jedes Mitglied des EZB-Rates (oder der jeweilige, nach Maßgabe des vorstehenden Artikels 4.4 benannte Stellvertreter) persönlich unterschreibt und iii) daß jeder derartige Beschluß im Protokoll der nächsten Sitzung des EZB-Rates festgehalten wird.

Artikel 5

Organisation der Sitzungen des EZB-Rates

5.1. Die Tagesordnung einer jeden Sitzung wird vom EZB-Rat genehmigt. Dazu erstellt das Direktorium eine vorläufige Tagesordnung, die den Mitgliedern des EZB-Rates und anderen zur Teilnahme an der Sitzung befugten Personen zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen mindestens acht Tage vor der jeweiligen Sitzung zuzuleiten ist, wobei Notfälle, in denen das Direktorium den Umständen entsprechend zu verfahren hat, ausgenommen sind. Der EZB-Rat kann auf Vorschlag des Präsidenten oder eines Mitglieds des EZB-Rates beschließen, Punkte von der vorläufigen Tagesordnung abzusetzen oder zusätzliche Punkte aufzunehmen. Ein Tagesordnungspunkt ist auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des EZB-Rates abzusetzen, wenn die dazugehörigen Unterlagen den Mitgliedern nicht rechtzeitig zugegangen sind.

5.2. Das Protokoll der Aussprachen des EZB-Rates wird seinen Mitgliedern bei der nächsten Sitzung (oder erforderlichenfalls früher im schriftlichen Verfahren) zur Genehmigung vorgelegt und vom Präsidenten unterzeichnet.

KAPITEL II

DAS DIREKTORIUM

Artikel 6

Termin und Ort der Sitzungen des Direktoriums

6.1. Die Sitzungstermine werden vom Direktorium auf Vorschlag des Präsidenten bestimmt.

6.2. Der Präsident kann zudem Sitzungen des Direktoriums einberufen, wann immer er dies für notwendig hält.

Artikel 7

Abstimmungsverfahren

7.1. Das Direktorium ist im Sinne von Artikel 11.5 der Satzung beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Bei fehlender Beschlußfähigkeit kann der Präsident eine außerordentliche Sitzung einberufen, in der Beschlüsse unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gefaßt werden können.

7.2. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, es sei denn mindestens zwei Mitglieder des Direktoriums erheben Einwände dagegen.

7.3. Mitglieder des Direktoriums, die persönlich von einem anstehenden Beschluß nach Artikel 11.1, 11.3 oder 11.4 der Satzung betroffen sind, nehmen nicht an der Abstimmung teil.

Artikel 8

Organisation der Sitzung des Direktoriums

Das Direktorium entscheidet über die Organisation seiner Sitzungen.

KAPITEL III

ORGANISATION DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

Artikel 9

Ausschüsse des Europäischen Systems der Zentralbanken

9.1. Ausschüsse des Europäischen Systems der Zentralbanken (nachfolgend als „ESZB-Ausschüsse“ bezeichnet), die sich aus Vertretern der EZB und der nationalen Zentralbank eines jeden teilnehmenden Mitgliedstaats zusammensetzen, werden eingesetzt, um die Arbeiten des Europäischen Systems der Zentralbanken (nachfolgend als „ESZB“ bezeichnet) zu unterstützen.

9.2. Der EZB-Rat legt die Aufgaben der ESZB-Ausschüsse fest und ernennt deren Vorsitzende. In der Regel wird der Vorsitz von einem Vertreter der EZB übernommen. Sowohl der EZB-Rat als auch das Direktorium haben das Recht, ESZB-Ausschüsse mit der Untersuchung bestimmter Themenbereiche zu beauftragen.

9.3. Die Berichterstattung der ESZB-Ausschüsse an den EZB-Rat erfolgt über das Direktorium. Der Ausschuß für Bankenaufsicht ist nicht verpflichtet, seine Berichte an den EZB-Rat über das Direktorium weiterzuleiten, wenn er als Forum für Konsultationen zu Fragen fungiert, die nicht mit den im EG-Vertrag und in der Satzung festgelegten Aufsichtsfunktionen des ESZB zusammenhängen.

9.4. Die nationale Zentralbank jedes nicht teilnehmenden Mitgliedstaats kann ebenfalls jeweils einen Vertreter benennen, der an den Sitzungen eines ESZB-Ausschusses teilnimmt, wenn Angelegenheiten beraten werden, die in den Zuständigkeitsbereich des Erweiterten Rates fallen. Die Vertreter können zudem zu Sitzungen eingeladen werden, wenn der Vorsitzende eines Ausschusses und das Direktorium dies für angebracht halten.

9.5. Bei bestimmten Angelegenheiten von unmittelbarem Interesse für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften können Vertreter der Kommissionsdienststellen eingeladen werden, an Sitzungen der ESZB-Ausschüsse teilzunehmen. Vertreter anderer Gemeinschaftsinstitutionen und Dritte können ebenfalls eingeladen werden, wann immer dies für angebracht erachtet wird.

9.6. Die EZB übernimmt die Sekretariatsaufgaben der ESZB-Ausschüsse.

Artikel 10

Interne Organisationsstruktur

10.1. Das Direktorium entscheidet nach Anhörung des EZB-Rates über die Anzahl, Bezeichnung und Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Arbeitseinheiten der EZB. Diese Entscheidung wird veröffentlicht.

10.2. Sämtliche Arbeitseinheiten der EZB werden vom Direktorium geführt und geleitet. Das Direktorium entscheidet darüber, wie die Zuständigkeiten im Hinblick auf die einzelnen Arbeitseinheiten der EZB unter seinen Mitgliedern aufgeteilt werden, und teilt dies dem EZB-Rat, dem Erweiterten Rat und den Mitarbeitern der EZB mit. Solche Entscheidungen können nur in Anwesenheit aller Mitglieder des Direktoriums und nicht gegen die Stimme des Präsidenten getroffen werden.

Artikel 11

Mitarbeiter der EZB

11.1. Jeder Mitarbeiter der EZB wird über seine Position innerhalb der Organisationsstruktur der EZB, seine Berichtspflichten gegenüber Vorgesetzten und seinen Aufgabenbereich unterrichtet.

11.2. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 36 und 47 der Satzung erläßt das Direktorium Organisationsvorschriften (nachfolgend als „Rundverfügungen" bezeichnet). Die Mitarbeiter der EZB sind verpflichtet, diese Vorschriften zu beachten.

11.3. Das Direktorium erläßt einen Verhaltenskodex als Richtschnur für seine Mitglieder und die Mitarbeiter der EZB, der laufend aktualisiert wird.

KAPITEL IV

MITWIRKUNG DES ERWEITERTEN RATES DER EZB AN DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN SYSTEMS DER ZENTRALBANKEN

Artikel 12

Beziehungen zwischen dem EZB-Rat und dem Erweiterten Rat

12.1. Der Erweiterte Rat erhält die Gelegenheit zur Äußerung, ehe der EZB-Rat über folgendes entscheidet:

— Stellungnahmen nach Artikel 4 und 25.1 der Satzung;
— Empfehlungen der EZB nach Artikel 42 der Satzung, die den Bereich der Statistik betreffen;
— den Jahresbericht;
— die Regeln zur Harmonisierung der Rechnungslegung und Meldung von Geschäften;
— die Maßnahmen zur Anwendung des Artikels 29 der Satzung;
— die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB;
— eine Stellungnahme der EZB, entweder nach Artikel 109 l Absatz 5 des EG-Vertrags oder im Hinblick auf Rechtsakte der Gemeinschaft bei Aufhebung einer Ausnahmeregelung, im Rahmen der Vorbereitungen für die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse.

12.2. In allen Fällen, in denen der Erweiterte Rat nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes um Äußerung ersucht wird, ist diese innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben, die mindestens zehn Arbeitstage betragen muß. Bei Dringlichkeit (die im Ersuchen um Stellungnahme zu begründen ist) kann die Frist auf fünf Arbeitstage verkürzt werden. Der Präsident kann beschließen, das schriftliche Verfahren zu verwenden.

12.3. Der Präsident unterrichtet den Erweiterten Rat nach Maßgabe des Artikels 47.4 der Satzung über die vom EZB-Rat gefaßten Beschlüsse.

Artikel 13

Beziehungen zwischen dem Direktorium und dem Erweiterten Rat

13.1. Der Erweiterte Rat erhält die Gelegenheit zur Äußerung, ehe das Direktorium

— Rechtsakte des EZB-Rates umsetzt, an denen der Erweiterte Rat nach vorstehendem Artikel 12.1 mitzuwirken hat, und

— aufgrund der ihm gemäß Artikel 12.1 der Satzung vom EZB-Rat übertragenen Befugnisse Rechtsakte verabschiedet, an denen der Erweiterte Rat nach Artikel 12.1 dieser Geschäftsordnung mitzuwirken hat.

13.2. In allen Fällen, in denen der Erweiterte Rat nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes um Äußerung ersucht wird, ist diese innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben, die mindestens zehn Arbeitstage betragen muß. Bei Dringlichkeit (die im Ersuchen um Stellungnahme zu begründen ist) kann die Frist auf fünf Arbeitstage gekürzt werden. Der Präsident kann beschließen, das schriftliche Verfahren zu verwenden.

KAPITEL V

SPEZIELLE VERFAHRENSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Artikel 14

Übertragung von Befugnissen

14.1. Die Übertragung von Befugnissen des EZB-Rates auf das Direktorium nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 12.1 Absatz 2 letzter Satz der Satzung wird den Beteiligten mitgeteilt oder bei Angelegenheiten mit Rechtswirkung auf Dritte gegebenenfalls veröffentlicht. Jeder aufgrund der Übertragung von Befugnissen beschlossene Rechtsakt ist dem EZB-Rat unverzüglich mitzuteilen.

14.2. Das Verzeichnis der Zeichnungsberechtigten der EZB, das nach Maßgabe von Beschlüssen nach Artikel 39 der Satzung erstellt wird, wird daran interessierten Dritten zugeleitet.

Artikel 15

Verfahren zur Erstellung des Haushalts

15.1. Vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres verabschiedet der EZB-Rat den Haushalt der EZB für das nächste Geschäftsjahr, und zwar auf der Grundlage eines vom Direktorium nach den vom EZB-Rat festgelegten Grundsätzen erstellten Vorschlags.

15.2. Zur Unterstützung in Fragen des Haushalts der EZB setzt der EZB-Rat einen Haushaltsausschuß ein und bestimmt dessen Auftrag und Zusammensetzung.

Artikel 16

Berichterstattung und Rechnungslegung

16.1. Die Zuständigkeit für die Verabschiedung des Jahresberichts nach Artikel 15.3 der Satzung liegt beim EZB-Rat.

16.2. Die Zuständigkeit für die Genehmigung und Veröffentlichung der vierteljährlichen Berichte nach Artikel 15.1, des konsolidierten Wochenausweises des ESZB nach Artikel 15.2 und der konsolidierten Bilanz des ESZB nach Artikel 26.3 der Satzung sowie anderer Berichte wird auf das Direktorium übertragen.

16.3. Das Direktorium erstellt den Jahresabschluß der EZB unter Beachtung der vom EZB-Rat festgelegten Grundsätze innerhalb des ersten Monats des jeweils nachfolgenden Geschäftsjahres. Dieser wird den externen Rechnungsprüfern vorgelegt.

16.4. Der EZB-Rat verabschiedet den Jahresabschluß der EZB innerhalb des ersten Quartals des jeweiligen Folgejahres. Der Bericht der externen Rechnungsprüfer ist dem EZB-Rat vor dieser Verabschiedung vorzulegen.

Artikel 17

Rechtsinstrumente der EZB

17.1. Verordnungen der EZB werden vom EZB-Rat verabschiedet und in seinem Auftrag vom Präsidenten unterzeichnet.

17.2. EZB-Leitlinien werden vom EZB-Rat verabschiedet und in seinem Auftrag vom Präsidenten unterzeichnet. Sie sind mit Gründen zu versehen. Die Übermittlung an die nationalen Zentralbanken kann in Form einer Fernkopie, einer elektronischen Nachricht, eines Fernschreibens oder in Papierform erfolgen.

17.3. Der EZB-Rat kann seine normativen Befugnisse zwecks Umsetzung seiner Verordnungen und Leitlinien auf das Direktorium übertragen. In der jeweiligen Verordnung oder Leitlinie sind die umzusetzenden Maßnahmen im einzelnen darzulegen sowie die Grenzen und der Anwendungsbereich der übertragenen Befugnisse anzugeben.

17.4. Entscheidungen und Empfehlungen der EZB werden je nach Zuständigkeitsbereich vom EZB-Rat oder vom Direktorium verabschiedet und vom Präsidenten unterzeichnet. Die Gründe für ihre Verabschiedung sind darin anzugeben. Empfehlungen zu ergänzenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft nach Artikel 42 der Satzung werden vom EZB-Rat verabschiedet.

17.5. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 44 Absatz 2 und des Artikels 47.1 erster Gedankenstrich der Satzung werden Stellungnahmen der EZB vom EZB-Rat verabschiedet. Unter außergewöhnlichen Umständen und sofern sich nicht mindestens drei Zentralbankpräsidenten dafür aussprechen, die Zuständigkeit für die Verabschiedung bestimmter Stellungnahmen beim EZB-Rat zu belassen, können Stellungnahmen der EZB jedoch vom Direktorium verabschiedet werden, und zwar nach Maßgabe der Anmerkungen des EZB-Rates und unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Erweiterten Rates der EZB. Stellungnahmen der EZB werden vom Präsidenten unterzeichnet.

17.6. EZB-Weisungen werden vom Direktorium erteilt und in dessen Auftrag vom Präsidenten oder von zwei Mitgliedern des Direktoriums unterzeichnet. Die Übermittlung an die nationalen Zentralbanken kann in Form einer Fernkopie, einer elektronischen Nachricht, eines Fernschreibens oder in Papierform erfolgen.

17.7. Sämtliche Rechtsinstrumente der EZB werden zur leichteren Identifizierung fortlaufend nummeriert. Das Direktorium stellt sicher, daß die Originale sicher verwahrt, die Adressaten oder die um Anhörung ersuchenden Behörden unterrichtet und Verordnungen der EZB, Stellungnahmen der EZB zu Entwürfen von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sowie jene Rechtsinstrumente der EZB, deren Veröffentlichung ausdrücklich verfügt worden ist, umgehend in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Artikel 18

Verfahren nach Artikel 105 a Absatz 2 des EG-Vertrags

Die Erteilung der in Artikel 105 a Absatz 2 des EG-Vertrags vorgesehenen Genehmigung erfolgt für sämtliche teilnehmenden Mitgliedstaaten im letzten Quartal eines jeden Jahres in Form eines einzigen Beschlusses des EZB-Rates für das jeweilige Folgejahr.

Artikel 19

Beschaffungen

19.1. Bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die EZB wird den Grundsätzen der öffentlichen Bekanntgabe, der Transparenz, des gleichberechtigten Zugangs, der Gleichbehandlung und einer effizienten Verwaltung gebührend Rechnung getragen.

19.2. Unter Einhaltung der Grundsätze einer effizienten Verwaltung kann in dringlichen Fällen, aus Sicherheits- oder Vertraulichkeitsgründen, bei Verfügbarkeit nur eines einzigen Lieferanten, bei Lieferungen der nationalen Zentralbanken an die EZB, zur Gewährleistung der Kontinuität von Lieferungen und bei vom Europäischen Währungsinstitut (nachfolgend als „EWI" bezeichnet) übernommenen Vermögenswerten ausnahmsweise von den zuvor genannten Grundsätzen abgewichen werden.

Artikel 20

Auswahl, Einstellung und Beförderung von Mitarbeitern

20.1. Sämtliche Mitarbeiter werden vom Direktorium ausgewählt, eingestellt und befördert.

20.2. Bei der Auswahl, Einstellung und Beförderung von Mitarbeitern wird den Grundsätzen der beruflichen Eignung, der öffentlichen Bekanntgabe, der Transparenz, des gleichberechtigten Zugangs und der Gleichbehandlung gebührend Rechnung getragen. Die Einstellungs- und internen Beförderungsregeln und -verfahren werden in einer Rundverfügung präzisiert.

20.3. Das Direktorium kann Mitarbeiter des EWI (das liquidiert wird) ohne Beachtung besonderer Einstellungsregeln und -verfahren in die Dienste der EZB übernehmen.

Artikel 21

Beschäftigungsbedingungen

21.1. Die Beschäftigungsverhältnisse zwischen der EZB und ihren Mitarbeitern werden in den Beschäftigungsbedingungen und den Dienstvorschriften geregelt.

21.2. Die Beschäftigungsbedingungen werden vom EZB-Rat auf Vorschlag des Direktoriums genehmigt und geändert. Der Erweiterte Rat wird nach Maßgabe der in dieser Geschäftsordnung festgelegten Verfahren angehört.

21.3. Die Beschäftigungsbedingungen werden durch Dienstvorschriften umgesetzt, die vom Direktorium festgelegt und geändert werden.

21.4. Die Personalvertretung ist vor der Festlegung neuer Beschäftigungsbedingungen oder Dienstvorschriften anzuhören. Die jeweiligen Stellungnahmen sind dem EZB-Rat bzw. dem Direktorium vorzulegen.

Artikel 22

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Allgemeine Mitteilungen und die Bekanntgabe von Beschlüssen der Beschlußorgane der EZB können sowohl durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* als auch durch Übermittlung über die an den Finanzmärkten etablierten Nachrichtenagenturen erfolgen.

Artikel 23

Geheimhaltung von und Zugang zu EZB-Dokumenten und dem Archiv der EZB

23.1. Die Aussprachen der Beschlußorgane der EZB und aller von diesen eingesetzten Ausschüsse oder Arbeitsgruppen sind vertraulich, sofern der EZB-Rat den Präsidenten nicht dazu ermächtigt, das Ergebnis der Beratungen zu veröffentlichen.

23.2. Sämtliche von der EZB erstellten Dokumente sind vertraulich, sofern der EZB-Rat nichts Gegenteiliges beschließt. Der EZB-Rat bestimmt die Kriterien für die Gewährung von Zugang zu EZB-Dokumenten und zum Archiv der EZB. Der entsprechende Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

23.3. Der Zugang zu den im Archiv des EWI verwahrten Dokumenten unterliegt den Regelungen des Beschlusses Nr. 9/97 des Rates des EWI, und zwar bis dieser durch einen Beschluß des EZB-Rates ersetzt wird. Da das EWI liquidiert wird, gehen

— sämtliche Zuständigkeiten des Rates des EWI nach Maßgabe dieses Beschlusses auf den EZB-Rat und
— sämtliche Zuständigkeiten des Generalsekretärs des EWI auf das Direktorium über.

23.4. Dokumente, die in den Archiven des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des EWI und der EZB verwahrt werden, werden nach dreißig Jahren frei zugänglich. In besonderen Fällen kann der EZB-Rat diesen Zeitraum verkürzen.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Änderung dieser Geschäftsordnung

Der EZB-Rat kann die Geschäftsordnung ändern. Der Erweiterte Rat kann Änderungen vorschlagen, und das Direktorium kann ergänzende Regelungen innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs verabschieden.

Artikel 25

Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 7. Juli 1998.

Namens und im Auftrag des EZB-Rats

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG